

## Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d des Handelsgesetzbuches (HGB) umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG), relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

Gemäß § 161 AktG sind Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Entsprechenserklärung darzulegen und zu begründen. Medigene berichtet über Abweichungen vom Deutschen Corporate Governance Kodex wie in der folgenden Erklärung zur Unternehmensführung dargelegt.

### **I. Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Medigene AG gemäß § 161 AktG**

Nach § 161 Absatz 1 Satz 1 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können („Soll“-Vorschriften); sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 13. Dezember 2016 hat die Medigene AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit den in der Erklärung vom 13. Dezember 2016 genannten und begründeten Ausnahmen entsprochen. Für den Zeitraum ab dem 28. November 2017 erklären Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Medigene AG den Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 07. Februar 2017 mit den folgenden Ausnahmen entspricht und entsprechen wird:

#### **Ziffer 3.8 Abs. 3 Kodex: Selbstbehalt in D&O-Versicherung**

Die von der Medigene AG für ihre Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene Haftpflichtversicherung (sogenannte Directors and Officers Liability Insurance – D&O-Versicherung) sieht keinen Selbstbehalt vor. Die Medigene AG beabsichtigt, für ihre Aufsichtsratsmitglieder auch weiterhin keinen generellen Selbstbehalt mit ihrem D&O-Versicherer zu vereinbaren. Für D&O-Versicherungsverträge besteht die gesetzliche Verpflichtung zu einer Vertragsanpassung gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 EGAktG nur für Vorstandsmitglieder. Der Gesetzgeber hat in § 116 S. 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vielmehr ausdrücklich ausgenommen. Der Charakter des Aufsichtsratsmandats, der auch durch die anderweitige Vergütung deutlich wird, lässt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Medigene AG eine Differenzierung zwischen den für Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossenen D&O-Versicherungen angemessen erscheinen. Vorstand und Aufsichtsrat sind darüber hinaus der Auffassung, dass die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats der Medigene AG ihre Aufgaben wahrnehmen, auch ohne den vom Kodex empfohlenen generellen Selbstbehalt in vollem Umfang gewährleistet sind.

## **Ziffer 4.1.5 Satz 2 Kodex: Frauenanteil in Führungsebenen unterhalb des Vorstands**

Der Vorstand der Medigene AG legte eine Zielgröße für den Frauenanteil in der Ebene des sogenannten „Management Teams“ fest. Es wurde dabei bewusst auf die Definition einer zweiten Führungsebene verzichtet, da dies aufgrund der derzeitigen Größe der Medigene AG und der damit zusammenhängenden Struktur der Gesellschaft nicht sinnvoll und nicht zweckmäßig erscheint. Die Festlegung nur einer Führungsebene in Form des Management Teams reflektiert die bestehenden Berichtslinien zum Vorstand. Eine zweite Führungsebene, welche gemäß des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen sinnvoll wäre, ist nicht existent und kann weder durch Titel noch durch andere Definitionen wie z.B. Personalverantwortung sinnvoll definiert werden.

## **Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Kodex: Festlegung des jeweils angestrebten Versorgungsniveaus**

Für die Vorstandsmitglieder der Medigene AG gilt eine beitragsorientierte Versorgungszusage, die in eine bei der Medigene AG übliche Form der betrieblichen arbeitgeberfinanzierten Altersvorsorge investiert wird, die nicht auf ein bestimmtes angestrebtes Versorgungsniveau abzielt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die bei der Medigene AG praktizierte Form der Versorgungszusage angemessen und interessengerecht ist.

## **Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 Kodex: Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit bei der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Es wird keine Differenzierung zwischen dem Vorsitz und der Mitgliedschaft in einem Ausschuss vorgenommen. Vorstand und Aufsichtsrat der Medigene AG sind der Ansicht, dass auch ohne eine solche ausdifferenzierte Regelung ein sehr hohes Engagement der Aufsichtsratsmitglieder in der Ausschussarbeit gewährleistet ist.

Martinsried, den 28. November 2017

Für den Aufsichtsrat:

Prof. Dr. Horst Domdey  
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand:

Prof. Dr. Dolores Schendel  
Vorstandsvorsitzende

Die Entsprechenserklärungen der Medigene AG stehen jeweils für mindestens fünf Jahre auf der Unternehmenswebsite zur Verfügung (<http://www.medigene.de/investoren-medien/corporate-governance/entsprechenserklaerung>).

## II. Arbeitsweise und Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

### Arbeitsweise und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der Medigene AG in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied führen die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Der Vorstand berücksichtigt bei seiner Geschäftsführung die Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder).

Der Vorstand der Medigene AG bestand im Geschäftsjahr 2017 aus drei, später aus zwei Mitgliedern. Ab dem 1. Januar 2017 wurde der Vorstand von zwei auf drei Mitglieder erweitert, indem neben Frau Prof. Dr. Dolores Schendel und Herrn Dave Lemus außerdem Dr. Thomas Taapken als Vorstand bestellt wurde. Herr Dave Lemus schied als Chief Operating Officer zum 30. April 2017 auf eigenen Wunsch aus dem Unternehmen aus. Somit setzte sich der Vorstand ab dem 1. Mai 2017 aus Frau Prof. Dr. Schendel als Vorstandsvorsitzende und Vorstand für Forschung & Entwicklung sowie Dr. Thomas Taapken als Finanzvorstand zusammen.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Der Vorstand fasst Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen, die mindestens einmal monatlich stattfinden. Bei Bedarf fasst der Vorstand Beschlüsse auch außerhalb von regelmäßigen Sitzungen.

Die Arbeitsweise des Vorstands wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Diese enthält unter anderem Regelungen zu Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, den Geschäftsverteilungsplan sowie grundlegende Verhaltensrichtlinien.

Der Vorstand arbeitet eng mit dem Aufsichtsrat zusammen und informiert diesen regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Geschäftsvorfälle.

### Arbeitsweise und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Medigene AG hat die Aufgabe, den Vorstand zu bestellen und ihn regelmäßig zu beraten sowie die Geschäftsführung und die Erreichung der langfristigen Ziele der Medigene AG zu überwachen und zu fördern. Der Aufsichtsrat besteht laut § 10 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft und §§ 95, 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG zum 31. Dezember 2017 aus sechs Mitgliedern.

Die Amtszeit des am 11. August 2016 mit drei Mitgliedern ursprünglich durch die Hauptversammlung der Gesellschaft gewählten Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2019, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt. Diese Amtszeit gilt ebenso für die im Wege einer Ergänzungswahl durch die Hauptversammlung am 24. Mai 2017 zusätzlich gewählten drei Mitglieder.

Neu wurden als Ergänzung Dr. Keith Manchester, Dr. Gerd Zettlmeissl und Herr Ronald Scott in den Aufsichtsrat gewählt. Derzeit sind Prof. Dr. Horst Domdey (Vorsitzender), Frau Antoinette Hiebeler-Hasner (stellvertretende Vorsitzende), Dr. Yita Lee, Dr. Keith Manchester, Dr. Gerd Zettlmeissl sowie Herr Ronald Scott Mitglieder des Aufsichtsrats. Als unabhängiger Finanzexperte nach § 100 Abs. 5 AktG fungiert Frau Hiebeler-Hasner, die somit auch den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernommen hat.

Im Einklang mit den sich selbst gesetzten Zielen sind mehr als 50 % der Aufsichtsratsmitglieder als unabhängig im Sinne des Corporate Governance Kodex anzusehen.

Der Aufsichtsrat führt regelmäßig im zweijährigen Turnus eine Effizienzprüfung gemäß Ziffer 5.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex durch. Die letzte Überprüfung fand im März 2017 statt. Die bisherigen Prüfungen haben ergeben, dass der Aufsichtsrat effizient organisiert ist und das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat optimal funktioniert.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat zwei Ausschüsse eingerichtet:

## **Personal- und Vergütungsausschuss**

Zu den Aufgaben des Personal- und Vergütungsausschusses (Nomination and Compensation Committee) gehören die Personalangelegenheiten der Aufsichtsratsmitglieder und der Vorstandsmitglieder. Schwerpunkte bilden die Vorbereitung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern und Vorschläge zu deren Vergütung. Die Entscheidung über diese Punkte obliegt dem gesamten Aufsichtsrat. Dem Personal- und Nominierungsausschuss gehören zum 31. Dezember 2017 als Vorsitzender Dr. Gerd Zettlmeissl sowie Prof. Dr. Horst Domdey und Dr. Yita Lee an.

## **Prüfungsausschuss**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (Audit Committee) befassen sich mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung mit den Wirtschaftsprüfern. Der Prüfungsausschuss setzt sich zum 31. Dezember 2017 aus der Vorsitzenden Frau Antoinette Hiebeler-Hasner, Dr. Keith Manchester und Herrn Ronald Scott zusammen.

### **III. Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen**

Der Aufsichtsrat der Medigene AG legte gemäß des am 1. Mai 2015 in Kraft getretenen Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen erstmals am 8. Oktober 2015 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat fest, wobei zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Quote 0 % betrug. Die für den Aufsichtsrat der Medigene AG bis 30. Juni 2017 zu erreichende Zielgröße wurde auf mindestens 15 % festgelegt, welche mit 16,7 % erreicht worden ist. Im Berichtszeitraum war bis 24. Mai 2017 eine Frau Mitglied des dreiköpfigen Aufsichtsrats (entspricht 33 %) und ab dem 24. Mai 2017 des sechsköpfigen Aufsichtsrats (entspricht 16,7 %). Am 25. Juli 2017 beschloss der Aufsichtsrat eine bis 30. Juni 2022 geltende Zielgröße von mindestens 16,7 %.

Darüber hinaus wurden vom Aufsichtsrat erstmals am 8. Oktober 2015 für die Ebene des Vorstands Zielgrößen festgelegt. Danach sollte bis 30. Juni 2017 der Frauenanteil im Vorstand mindestens 25 % betragen. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung am 8. Oktober 2015 betrug die Quote 33 %, zum 30. Juni 2017 und 31. Dezember 2017 betrug die Quote 50 %. Am 25. Juli 2017 beschloss der Aufsichtsrat eine bis 30. Juni 2022 geltende Zielgröße von mindestens 25 %.

Zudem legte der Vorstand der Medigene AG am 30. September 2015 erstmals eine Zielgröße für den Frauenanteil im sogenannten „Management-Team“ als Führungsebene unterhalb des Vorstands fest. Das Management-Team der Medigene AG besteht aus Abteilungsleitern mit

direkter Berichtslinie zum Vorstand. Danach sollte bis 30. Juni 2017 der Frauenanteil im Management-Team mindestens 30 % betragen. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung betrug die Quote 42 % und 40 % zum 30. Juni 2017. Am 4. Juli 2017 beschloss der Vorstand eine bis 30. Juni 2022 geltende Zielgröße von mindestens 30 %. Es wurden nicht zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands definiert wie grundsätzlich vom Gesetz her vorgesehen, da dies aufgrund der derzeitigen Größe der Medigene AG und der Struktur der Gesellschaft nicht sinnvoll und nicht zweckmäßig wäre. Die Festlegung nur einer Führungsebene mit dem Management-Team reflektiert die bestehenden Berichtslinien zum Vorstand. Eine zweite Führungsebene, welche im Sinne des Gesetzes Sinn machen würde, ist nicht existent und kann weder durch Positionsdefinitionen noch der Verantwortlichkeit für Personal sachlich definiert werden.

## ÜBERSICHT ZIELGRÖSSEN UND ENTWICKLUNG FRAUENANTEIL

	STAND 08.10.2015	ZIEL ZUM 30.06.2017	STAND 30.06.2017	STAND 31.12.2017	ZIEL 30.06.2022
Aufsichtsrat	0 %	≥ 15 %	16,7 %	16,7 %	≥ 16,7 %
Vorstand	33 %	≥ 25 %	50 %	50 %	≥ 25 %
Führungsebene unterhalb Vorstand	42 %	≥ 30 %	40 %	33,3 %	≥ 30 %

Die Medigene AG wird weiterhin über die Umsetzung der selbst gesetzten Zielgrößen berichten.

## IV. Compliance Management System & Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

### Verhaltenskodex

Medigene hat ein förmliches Compliance Management System eingerichtet. Dieses beinhaltet einen Verhaltenskodex, welcher auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht ist (<https://www.medigene.de/investoren-medien/compliance/verhaltenskodex>). Dieser erläutert die Unternehmensphilosophie und behandelt gewisse Themenfelder wie den Umgang miteinander, mit Patienten und Aktionären, aber auch die Handhabung von Interessenkonflikten und das Bekenntnis der Einhaltung von Recht und Gesetz, insbesondere den Regeln zum Kapitalmarktrecht. Mitarbeiter sind angehalten, Verstöße Ihrem Vorgesetzten oder dem zuständigen Vorstand zu melden.

### Compliance-relevante Risikofelder

Compliance-relevante Bereiche wie z.B. das Strafrecht, Steuerrecht und Rechnungslegung, Datenschutz, Arbeitssicherheit und das Arzneimittelrecht wurden als Risikofelder identifiziert nebst den zu beachtenden Rechtsnormen und internen Richtlinien und Vorschriften.

Ein Schwerpunkt liegt hier im Kapitalmarktrecht sowie den gesetzlichen Regelungen zum Verbot von Insidergeschäften, welche bei Medigene durch eine Insiderrichtlinie und Handlungsanweisungen ergänzt wird. Über bestehende Rechte und Pflichten sowie Rechtsfolgen bei Gesetzesverstößen werden bei Insiderprojekten involvierte Mitarbeiter aufgeklärt. Gleichmaßen sind die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats als Insider und Führungskräfte der Gesellschaft im Hinblick auf Eigengeschäfte („Directors‘ Dealings“) aufgeklärt.

Medigene hat ein Risikomanagement-System (RMS) zur Überwachung eingerichtet, um potentielle Risiken unter Kontrolle zu halten, bedeutende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen

und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung einzuleiten. Die Tätigkeiten von Medigene unterliegen permanent externen und internen Einflüssen und Veränderungen, die mit Risikopotentialen verbunden sein können. Risiken vorzubeugen und Risiken zu handhaben durch Risikovermeidung, Risikominderung oder Risikoabwälzung und damit die langfristige Unternehmensexistenz zu sichern, ist die zentrale Aufgabe eines systematischen Risikomanagements.

Des Weiteren wurde ein internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet unter anderem mit dem Ziel, Fehler und Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung durch die eingerichteten Kontrollaktivitäten zu verhindern, zu vermindern oder frühzeitig aufzudecken, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der Buchführung durch wiederkehrende manuelle und automatische Kontrollen sicher zu stellen und eine zeitgerechte und verlässliche finanzielle Berichterstattung durch transparente Geschäftsprozesse und durch die Kontrolle der Schnittstellen und Auswertungen zu erreichen.

In vielen Bereichen wurden Firmenrichtlinien oder Standard Operating Procedures erlassen, welche zu befolgen sind und deren Einhaltung von entsprechenden Beauftragten überwacht wird.

Weiterhin hat sich Medigene dem Kodex des Verbands Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V. verpflichtet (<http://www.fs-arzneimittelindustrie.de/verhaltenskodex>). Dieser überwacht die korrekte Zusammenarbeit von pharmazeutischen Unternehmen und Ärzten, Apothekern und weiteren Angehörigen der medizinischen Fachkreise sowie den Organisationen der Patientenselbsthilfe und sanktioniert gegebenenfalls Regelverstöße.

## **Compliance Officer & Compliance Committee**

Das Compliance Management System und dessen Wirksamkeit wird von einem Compliance Officer überwacht. Bestandteil ist die Überwachung von Gesetzes- und Richtlinienänderungen sowie der rechtmäßige Ablauf von Geschäftsprozessen. Bei Bedarf erarbeitet der Compliance Officer mit dem Compliance Committee Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung der Effektivität des CMS. Hierbei wird der Compliance Officer von dem Compliance Committee unterstützt, in das Vertreter aus den Bereichen Personal, Finanzen, Quality Assurance und Recht bestellt sind.

Der Compliance Officer unterliegt keinen Weisungen für seinen Tätigkeitsbereich. So soll die notwendige Unabhängigkeit im Interesse eines funktionierenden Compliance Management Systems ermöglicht werden. Die Berichterstattung erfolgt direkt an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Information an den Vorstand der Gesellschaft als dem für die Unternehmens-Compliance verantwortlichen Gremium.

## **Hinweisgeber-System**

Mitarbeitern und dritten Personen wird durch das auf der Website der Gesellschaft eingerichtete Hinweisgeber-System die Möglichkeit eingeräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Es kann vorkommen, dass Mitarbeiter oder dritte Personen Zeuge von Handlungen oder Verhaltensweisen werden, die dem Verhaltenskodex oder geltendem Recht nicht entsprechen, wie z.B. Fehlverhalten, schlechtes Benehmen, zweifelhafte Praktiken oder Abweichungen von Richtlinien und Verfahrensweisen. Das Hinweisgeber-System ermöglicht die entsprechende, auch anonyme Kommunikation an die Gesellschaft. Ein Hinweisgeber darf keine Nachteile aufgrund eines zweckmäßig gegebenen Hinweises erleiden. Empfänger von über das Hinweisgeber-System abgegebenen Nachrichten ist der Compliance Officer.

Das Compliance Management System bildet die Basis für unternehmerisches Handeln bei der Medigene AG und ihren Tochtergesellschaften.

Martinsried, im März 2018

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Prof. Dr. Horst Domdey

Prof. Dr. Dolores J. Schendel

Aufsichtsratsvorsitzender

Vorstandsvorsitzende